

Der Landrat

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Ingenieurbüro Bresch und Partner GbR
Leipziger Straße 54
04451 Borsdorf



**Stabsstelle Breitbandausbau/
Regionalplanung
Untere Landesentwicklungsbehörde**
Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372 225
Telefax: 03443 372 224
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 113

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
MB7KB Proj.nr. 837	11.03.2021	51100102 080 2021	26.04.2021

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**Hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet
Photovoltaikanlagen Am Bahnhof“ der Stadt Stößen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen Am Bahnhof“ der Stadt Stößen (Stand 08.02.2021) erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können. Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

BauordnungsamtBauleitplanung und Städtebau

Zum Inhalt der Planung gebe ich aus städtebaurechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise:

1. Präambel/ Verfahrensvermerke

- In der Präambel ist im Teil B das Wort „Planzeichnung“ zu streichen.
- In dem Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss ist in „Ergänzung... genehmigt ...“ in „...gebilligt...“ zu ändern.
- Im Verfahrensvermerk zur Auslegung ist auf die Bekanntmachung im Internet (Gemeinde und Landesportal Sachsen-Anhalt) hinzuweisen.

2. Die Verbandsgemeinde Wethautal verfügt für Stößen über einen wirksamen Flächennutzungsplan.



Die Planung steht derzeit im Widerspruch zu dem Flächennutzungsplan. D.h., die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht nicht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, so dass dieser im Parallelverfahren zu ändern ist. In § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB ist zugelassen, dass der Bebauungsplan bereits vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann. Voraussetzung für die vorherige Inkraftsetzung des Bebauungsplans ist aber die auf das Gebiet des Bebauungsplans bezogene zeitliche und inhaltliche Abstimmung der Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplan. In diesem Fall ist in der Begründung die Planreife der Flächennutzungsplanänderung und damit das zu erwartende „Entwickeltsein“ des Bebauungsplans zu begründen. Ein im Parallelverfahren aufgestellter Bebauungsplan bedarf der Genehmigung.

In die Begründung sind daher aufzunehmen:

- ein Planungskonzept der Verbandsgemeinde bezüglich der Ausweisung von Standorten von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet mit Standortdiskussion für das gesamte (Verbands-)Gemeindegebiet und
 - Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet (welche Ortsteile oder Mitgliedsgemeinden über wirksame Flächennutzungspläne verfügen, Zeitpunkt der Bekanntmachung der Genehmigung der Teilpläne).
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Komponenten:
- dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Planzeichnung Teil A und textliche Festsetzungen Teil B) und
 - dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Teil C – konkretes Vorhaben des Vorhabenträgers ..., welche Gegenstand der Offenlage nach § 3 BauGB bzw. der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB, sowie
 - dem Durchführungsvertrag, der vor Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen sein muss.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

In der Präambel und den Verfahrensvermerken sind die Planteile entsprechend aufzuführen. Der Vorhabenträger ist im Vorhaben- und Erschließungsplan konkret zu benennen.

4. In der Festsetzung Nr. 1 ist das Wort „überwiegend“ zu streichen. Diesbezüglich ist die Festsetzung der Art der Nutzung mit der in der Planzeichenerklärung in Übereinstimmung zu bringen. Für die Zulassung von Vorhaben über die Anlagen nach 1.1. hinaus sollte es in der Festsetzung 1.2. besser heißen „... nur solche Vorhaben zulässig, die im Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) festgesetzt sind bzw. zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.“
5. Bei der Festsetzung Nr. 6 (Gewässerschonstreifen) sowie des festgesetzten Überschwemmungsgebietes handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen im Sinne

von § 9 Abs. 6 BauGB. D.h., sie haben keinen Festsetzungscharakter und sind gesondert aufzuführen.

6. Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Inwieweit eine entsprechende Kennzeichnung der Altlastverdachtsflächen notwendig ist, ist im Verfahren zu klären.
7. Die Begründung ist um einen Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu ergänzen

Umweltamt

Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Rechtsgrundlagen für die raumordnerische Beurteilung sind das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA), zuletzt geändert durch § 1, § 2 ÄndG vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27. Mai 2010/26. Oktober 2010, in Kraft getreten am 21. Dezember 2010, letzte Änderung am 28. März 2020 in Kraft getreten sowie der Runderlass des MLV vom 1. November 2018 (MBL. LSA Nr. 41/2018).

Der Bebauungsplan soll auf einer Brachfläche ausgewiesen werden. Die Fläche wurde von der Deutschen Bahn AG als Lager- und Abstellbereich für Gleisreparaturwaggons genutzt. Auf dem Gelände befanden sich des Weiteren ein De- und Montageplatz für Gleise, ein Lokschuppen, eine mobile Tankstelle und ein Zentrallager. Der Betrieb auf der Fläche wurde 1996 eingestellt.

Der Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik auf einer Fläche von 6 ha. Für die Photovoltaik sind dabei ca. 4,6 ha. nutzbar.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Bauleitplanung raumbedeutsam ist.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA

zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Auf folgende Nutzungen wird hingewiesen:

- BImSchG-Anlagen landwirtschaftlicher Nutzung/Gewerbe nördlich angrenzend (Rinder- und Schweineanlage; Biogasanlage)
- Untersuchungsraum „SüdOstLink“ berührt den südöstlichen Teil des Geltungsbereichs
- Überschwemmungsgebiet der Nautschke

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Nachforderungen:

- Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA mit Ableitung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit nachvollziehbarer Potentialanalyse oder Bestandserfassung des vorhandenen Arteninventars
- Festlegung von artenschutzrechtlichen Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen

Begründung:

Schutzgebiete

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete nach BNatSchG betroffen. Diesbezügliche Betroffenheiten sind nicht zu besorgen.

Eingriffsregelung

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

In den vorliegenden Unterlagen zum B-Plan (Vorentwurf mit Datum vom 08.02.2021) sind weder die Ermittlung des Eingriffsumfanges, noch die Ableitung des Kompensationsumfanges und von Kompensationsmaßnahmen, sowie eine erfolgte Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB dargestellt.

Nach überschlägiger Prüfung der Vorhabenfläche ist jedoch festzustellen, dass ein Eingriff gemäß § 14 BNatSchG durch den B-Plan zweifelsfrei vorbereitet wird. Denn auf einem Teil der B-Planfläche sind Gehölzstrukturen vorhanden. Diese müssen im Zuge der Umsetzung des B-Planes (außer in dem Bereich des festgesetzten Grünstreifens) vollständig entfernt werden, womit das Vorliegen des Eingriffstatbestandes gemäß § 14 BNatSchG eindeutig nachzuweisen ist.

Es werden keine geeigneten und ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen dargestellt. Externe Maßnahmen zum Ausgleich sind ebenfalls nicht dargestellt. Somit werden keinerlei Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff vorgesehen und festgesetzt.

Eine Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in den Unterlagen nicht enthalten. Somit ist für die Naturschutzbehörde nicht nachzuvollziehen, welche anderen öffentlichen Belange das Wegwägen des öffentlichen Belanges des Naturschutzes rechtfertigen.

Der B-Plan leidet somit aus Sicht der Naturschutzbehörde an formellen Fehlern.

Artenschutz

Die Belange des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zwingend zu berücksichtigen, denn dieser unterliegt nicht der Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen werden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG wirksam.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt die Gemeinde grundsätzlich die Zulässigkeit des Bauvorhabens. Somit ergibt sich das zwingende Erfordernis, während des Verfahrens der Planaufstellung eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnis in einem Umweltbericht zusammenzufassen ist. In der Anlage 1 des BauGB werden inhaltliche Mindeststandards für die Erarbeitung des Umweltberichts vorgegeben.

Aufgrund der Ausstattung der B-Planfläche ist von einer Betroffenheit artenschutz-rechtlicher Belange gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG bei Umsetzung des B-Planes auszugehen.

Das „europäische“ Artenschutzrecht, welches im § 44 BNatSchG festgesetzt ist, ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB.

Aus diesem Grund ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die betroffenen Arten zu erstellen. Als textliche Festsetzungen sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann z. B. über zeitliche Festlegungen der Gehölzfällungen vermieden werden. Gegebenenfalls sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG umzusetzen. Auch diese sind als textliche Festsetzungen im B-Plan festzulegen. Entsprechender Zeitvorlauf ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Da es im Zuge der Umsetzung des B-Planes notwendig sein wird, Bäume und Sträucher zu roden, ist als textliche Festsetzung die Einhaltung des Verbotszeitraumes des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festzulegen.

Die Freistellung von den Verboten des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG gilt nur für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Da der B-Plan, wie oben erläutert, an formellen Fehlern bei der Abwägung leidet, liegt kein zulässiger Eingriff nach BNatSchG vor. Die Freistellung vom § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht für den vorliegenden B-Plan wirksam.

Sollten trotz der Umsetzung von CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein, ist dies zu beantragen.

Gemäß der „Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen“ (NatSch ZustVO) vom 21.06.2011 ist in Abhängigkeit von der jeweils betroffenen besonders geschützten Art die Untere oder die Obere Naturschutzbehörde zuständig. Europarechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Umweltschadensrecht

Auf die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird hingewiesen.

Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Der vorliegende Umweltbericht des Bebauungsplanes enthält keine ausreichenden Ermittlungen der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und Berücksichtigung der Erhaltungsziele und besonders der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a und b BauGB).

Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein, sogar über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus, ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

In den vorliegenden Unterlagen wird dargestellt, dass ein Umweltbericht mit ASP und Abarbeitung der Eingriffsregelung derzeit erstellt wird.

Die vollständigen Unterlagen des überarbeiteten B-Planes sind der Naturschutzbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.

Untere Wasserbehörde

Dem B-Plan stehen in der vorliegenden Form wasserrechtliche Belange entgegen.

Begründung

Der östliche Teil des Flurstückes 35/4 (Bereich Löschwasserentnahmestelle), welches vollständig beplant werden soll, liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Nautzschke (Verordnung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.10.2013).

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Daher ist der Bereich des Überschwemmungsgebietes von der Planung vollständig auszuschließen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war zu prüfen, ob das geplante Vorhaben schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann. Bei Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Regel durch eventuelle Blendwirkungen, hervorgerufen durch Reflexion der Sonneneinstrahlung, zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 (Stand 09.03.20218). Hierin wird eingeschätzt, dass bei einem Abstand von Photovoltaikanlagen von unter 100 m zu Wohn- oder z.B. Büroräumen in westlicher oder östlicher Richtung die Gefahr einer Blendwirkung durchaus gegeben ist.

Die übergebenen Planungsunterlagen lassen erkennen, dass die Photovoltaikanlage zu den schutzwürdigen Räumen einen Abstand von mindestens 100 m haben, so dass die genannten Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften in Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass die Altlastenproblematik für die angefragten Flurstücke weiterhin besteht. Hierzu sind die Stellungnahme und die Altlastenauskunft der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 03.09.2018 und vom 18.05.2020 zu beachten. Diese besitzen weiterhin Gültigkeit und sind zu berücksichtigen.

Eine abschließende Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Eingriffsbilanzierung möglich.

Straßenverkehrsamt

Unter Berücksichtigung nachfolgender Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der bekannten Details zum Sachverhalt keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme:

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für außerörtliche Gemeindestraßen zuständig. Dagegen liegt die Zuständigkeit bei innerörtlichen Gemeindestraßen bei der Verbandsgemeinde Wethautal als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Grundsätzlich sind Baustellen und Zufahrten so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Insbesondere ist bei umfangreicheren Einschränkungen eine vorherige Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen im Sinne der Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

Sofern Haltestellen des ÖPNV betroffen sind, sollte vorab eine Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen PVG Burgenlandkreis geführt werden.

Rechts- und Ordnungsamt

Die Überprüfung der im Geltungsbereich befindlichen Flächen anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes Kampfmittelverdachtsflächen vorhanden sind.

Betroffen sind die Flurstücke 35/4, 297/33 und 356/56 in der Flur 5 der Gemarkung Stößen.

Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesem Bereichen sind vor dem Beginn der Arbeiten entsprechende Einzelanfragen zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:

1. Angaben zu der prüfenden Fläche
 - Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer),
 - Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e),
 - Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke),
 - Informationen zum Bauvorhaben:

- o Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ... usw.,
 - o bei Trassen z.B. Leitungen, Straßen - Angabe der Trassenbreite,
 - o geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffs, soweit bekannt,
 - o Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung soweit bekannt
2. Arbeitskarten
- Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens)
 - Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung der Flurstücke des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist - 2-fach!)

Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Mitteilung des LR/30.32.4.2/322612-101/20 zu stellen. Die Bearbeitungszeit beim KBD beträgt derzeit 20 Wochen.

Ungeachtet dessen besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (Frau Schlegel Telefon 03445 731709).

Für den als nicht belastet ausgewiesenen Baubereich besteht nach hiesigen Erkenntnissen kein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Bei Einhaltung der derzeit gültigen Gesetze und technischen Regeln mit Brandschutzrelevanz bestehen keine Einwände.

Die Belange des abwehrenden Brandschutzes, wie die Zugänglichkeit der Flächen und die Löschwasserversorgung, sind entsprechend § 5 BauO LSA und der DVGW Richtlinie Arbeitsblatt W-405 mit der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal und der Ortsfeuerwehr Stößen abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung ist auf den Schutz des Umfeldes der Photovoltaikanlage auszulegen, da eine Brandbekämpfung an diesen Anlagen mit den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Mitteln nahezu ausgeschlossen ist.

Verantwortlich für den Brandschutz ist der Betreiber. Bei Bränden und Einsätzen an Photovoltaikanlagen entstehen für die Feuerwehr neue Gefährdungen. Durch den

Betreiber ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung und Schulung der Feuerwehr durchzuführen.

Bauamt

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Wirtschaftsamt

Keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Monsheimer
Monsheimer